



## KUNDMACHUNG

### **HUNDEABGABEVERORDNUNG 2019 der Landeshauptstadt Bregenz (Beschluss der Stadtvertretung vom 04.12.2018)**

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Landeshauptstadt Bregenz wird eine Hundeabgabe nach den Bestimmungen dieser Verordnung eingehoben.
- (2) Von der Abgabepflicht ist das Halten folgender Hunde ausgenommen:
  - a) Wachhunde,
  - b) Blindenführhunde und Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfeleistung hilfloser Personen unentbehrlich und dazu ausgebildet sind,
  - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen,
  - d) Hunde, die von Personen gehalten werden, die Anspruch auf eine Ausgleichszulage haben, und diesen einkommensmäßig gleichgestellte Personen. Diese Befreiung bezieht sich nur auf den ersten Hund dieser Personen.
- (3) Der/die Hundehalter/in hat das Vorliegen eines Befreiungstatbestands anlässlich der Hundeanmeldung glaubhaft nachzuweisen.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Wachhunde sind Hunde, die zur Bewachung von wachebedürftigen Objekten geeignet und ausgebildet sind. Als wachebedürftige Objekte kommen nur solche Gebäude in Betracht, die vom nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (2) Blindenführhunde sind Hunde, die nachweislich zur Führung sehbeeinträchtigter Personen ausgebildet und eingesetzt werden.

**§ 3**  
**Höhe der Abgabe**

Die Höhe der Abgabe wird von der Stadtvertretung alljährlich für das Haushaltsjahr durch Verordnung festgesetzt.

**§ 4**  
**Abgabenschuldner/in**

Abgabenschuldner/in ist der/die Halter/in des Hundes.

**§ 5**  
**Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe**

- (1) Der Abgabenanspruch entsteht erstmals im Zeitpunkt der Beschaffung eines Hundes im Gebiet der Landeshauptstadt Bregenz bzw mit dem Zuzug mit einem Hund in das Gebiet der Landeshauptstadt Bregenz. In den Folgejahren entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Hundeabgabe in Höhe des von der Stadtvertretung festgesetzten Betrages erhoben wird. Die Hundeabgabe ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erstmaligen Entstehung des Abgabenanspruchs im vollen Jahresbetrag zu entrichten.
- (2) Der Jahresbetrag der Hundeabgabe wird alljährlich am 15. Mai dieses Jahres fällig. Entsteht der Abgabenanspruch nach diesem Zeitpunkt, ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats ab Bescheiderlassung fällig.
- (3) Bei einem Wechsel der Halterin bzw. des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei Zuzug der Halterin bzw. des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe bis zur Höhe des neu entstandenen Abgabenanspruchs angerechnet. Das Vorliegen der Voraussetzungen hat der/die Halter/in entsprechend nachzuweisen.

**§ 6**  
**Meldepflicht und Hundemarke**

- (1) Wer im Sinne des § 5 einen Hund beschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies der Dienststelle Abgaben im Amt der Landeshauptstadt Bregenz binnen eines Monats unter Angabe des Datums mitzuteilen. Für neugeborene Hunde tritt diese Pflicht ab Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes ein.
- (2) Wenn die Haltung des Hundes aufgegeben wird, dieser abhandenkommt oder verendet, muss der/die Halter/in dies der Dienststelle Abgaben im Amt der Landeshauptstadt

Bregenz binnen eines Monats mitteilen. Im Fall der Veräußerung des Hundes ist der/die Halter/in verpflichtet, der Dienststelle Abgaben Name und Wohnort der Erwerberin bzw. des Erwerbers des Hundes anzugeben.

- (3) Der/die Halter/in hat dafür zu sorgen, dass der Hund die zugeteilte Hundemarke trägt. Für Ersatzhundemarken sind die Beschaffungskosten zu entrichten.

**§ 7**

**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.



Dipl.-Ing. Markus Linhart  
Bürgermeister

05.12.2018